

**Satzung der Gemeinde Mühlentrade über die Erhebung von Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird mit dem auf den Erwerb folgende Kalendermonatssteuerpflichtig.

§ 4

Steuersatz

Aufgrund der Artikel 28 Abs. 2 S. 1 und 105 Abs. 2a S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBI. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2019 (BGBI. I S. 1546) und der Artikel 54 Abs. 1 und 56 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVÖBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVÖBl. Schl.-H. S. 1008) sowie der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2 und 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVÖBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVÖBl. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 sowie Abs. 2, 3 Abs.-1 S. 1 sowie Abs. 6 und 11 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVÖBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVÖBl. Schl.-H. S. 425) sowie §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019 (BGBI. I S. 2146), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

1. Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
2. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frhestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht drei Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über drei Monate alt. Beginnt die Hundehaltung bereits mit dem ersten Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
 2. Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
 3. Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingehaftet.
 4. Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht vor dem Monat, in das der Wegzug fällt; Sie beginnt mit dem Ersten auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
 5. Wer einen verstierenden Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder

eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird mit dem auf den Erwerb folgende Kalendermonatssteuerpflichtig.

§ 4

Steuersatz

1. Die Steuern betragen jährlich
 - a) für den 1. Hund 20,00 €
 - b) für den 2. Hund 40,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 80,00 €

2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5

Steuerermäßigung

1. Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden,
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fahrer- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungssichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
2. Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und den zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 6

Zwingstersteuer

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rasse reine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchztwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingstersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. Die Zwingstersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchztwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Steuerbefreiung

- Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestreit werden,

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feildschutzkräften in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl, Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
3. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
5. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind (Blindenführhunde); Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

1. Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen.
2. Die bisherige Halterin/-der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle einer Veräußerung oder sonstigen Abgabe des Hundes (z.B. Schenkung) sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der/des neuen Eigentümers anzugeben.
- Wird die vorstehend genannte Frist nicht beachtet, endet die Steuerpflicht abweichend von § 3 Absätze 3 und 4 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Amt Schwarzenbek-Land eingetragen.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg, so hat die Hundehalterin/-der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzulegen.
4. Bei der Anmeldung ist der/die Halter/in eines Hundes verpflichtet, die implantierte Chipnummer mitzutragen.
5. Kommt der/die Hundehalter/-in trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner/ihrer Pflichten zur Anmeldung oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- oder abgemeldet werden.
6. Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 11

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen und über drei Monate alten Hund.
3. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit, im übrigen vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages fällig. Die Steuer kann für das ganze Gesamtjahr im Voraus entrichtet werden.
4. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahresteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

§ 12

Beteiligung der Steuer

Hunde, für die von der Halterin/ dem Halter die Steuer nicht begetrieben werden kann und die die Hundehalterin/ der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungsloses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird der Hundehalterin/ dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

§ 13

Datenerfassung

1. Zur Ermittlung, Berechnung und Verabtragung der Abgabenpflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, personenbezogene bzw. hundebegogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei, Ordnungsbehörden) unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes weiterzuleiten.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen den § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

15.12.20
Mühlstraße, den






Der Bürgermeister

Ausgehängt am: 15.12.20

-Siegel-

-Anzunehmen:

Abgenommen: 30.12.20

-Siegel-